

**Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
zum  
Entwurf vom 17. Dezember 2012 der Verordnung zum kan-  
tonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetz  
des Kantons Glarus**

**In Bezug auf die Bestimmungen zur Hundehaltung**

**Nora Flückiger<sup>1</sup> / Christine Künzli<sup>2</sup> / Alexandra Spring<sup>3</sup>**

Zürich, 25. Februar 2013

---

<sup>1</sup> MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

<sup>2</sup> MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Rechtsanwältin.

<sup>3</sup> MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und eidg. dipl. Tierpflegerin.

**Geschäftsstelle:**

Rigistrasse 9  
Postfach 2371  
CH-8033 Zürich  
Tel. +41 (0)43 443 06 43  
Fax +41 (0)43 443 06 46  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Sitz:**

Spitalgasse 9  
CH-3001 Bern

Spendenkonto 87-700700-7

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Problematische Bestimmungen zur Hundehaltung im Entwurf der Glarner Veterinärverordnung .....	4
2.1 Übersicht über mögliche Problempunkte.....	4
2.2 Fehlende gesetzliche Grundlage einzelner Regelungen .....	6
2.3 Mögliche Grundrechtsverstösse .....	7
2.4 Umsetzungsproblematik bezüglich einzelner Bestimmungen.....	9
2.4.1 Verhältnis der Bewilligung für Hunde des Rassetyps 2 zum Sachkundenachweis.....	9
2.4.2 Offene Formulierungen .....	9
2.4.3 Problematik bei der Grössenbestimmung .....	11
2.4.4 Keine Regelung für verhaltensauffällige Hunde .....	11
2.4.5 Rechtsunsicherheit bei der Übergangsbestimmung.....	12
2.5 Falsche Anreize .....	13
2.5.1 Verbot der Übernahme von Hunden im Alter von mehr als 18 Mt .....	13
2.5.2 Unmöglichkeit der Übernahme von ängstlichen bzw. vorbelasteten Hunden; Schwerpunkt Prüfung statt Hundeschule .....	13
2.5.3 Ausnahmen von der Hundesteuer .....	15
3. Vorschläge zur Anpassung der Bestimmungen über die Hundehaltung in der Verordnung zum kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetz (Art. 19ff.).....	16

## 1. Ausgangslage

Die Stiftung für das Tier im Recht (nachfolgend "TIR") ist eine gemeinnützige, unabhängige sowie politisch und konfessionell neutrale Non-Profit-Organisation, die sich aus einem Team von Juristen und Juristinnen zusammensetzt, die sich mit Fragen rund um das Thema Tier und Recht beschäftigen. Zur Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft arbeitet die TIR dabei mit verschiedenen Organisationen und Behörden zusammen und fokussiert ihre Arbeit vor allem auf die juristischen Aspekte des Tierschutzes.

Am 6. Mai 2012 hat die Landsgemeinde des Kantons Glarus das Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und Tierseuchengesetz verabschiedet, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist (nachfolgend "EG zum TSchG und TSG"<sup>4</sup>). Dieses delegiert in Bezug auf die Hundehaltung den Erlass ausführender Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und von mehreren Hunden an den Regierungsrat<sup>5</sup>. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Regierungsrat einen Entwurf für die Verordnung zum kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetz (nachfolgend "Veterinärverordnung") erarbeitet und Ende Januar 2013 verschiedenen Parteien und Einzelpersonen zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 1. März 2013 zugestellt<sup>6</sup>.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die TIR von verschiedenen am Vernehmlassungsverfahren beteiligten Personen und Organisationen gebeten, eine Stellungnahme zum Entwurf der Glarner Veterinärverordnung zu verfassen. Dabei sollen insbesondere die juristischen Aspekte des Entwurfes beleuchtet werden. Auf den nachfolgenden Seiten kommt die TIR dieser Bitte nach. Der Entwurf der Veterinärverordnung vom 17. Dezember 2012 bildet die Grundlage der vorliegenden Analyse.

---

<sup>4</sup> Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2012), IV G/3/2.

<sup>5</sup> Art. 27 Abs. 3 EG zum TSchG und TSG.

<sup>6</sup> Vgl. die Dokumente zur laufenden Vernehmlassung unter [http://www.gl.ch/xml\\_1/internet/de/application/d1256/d31/d251/f1637.cfm](http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d1256/d31/d251/f1637.cfm) (besucht am 25. Februar 2013).

## 2. Problematische Bestimmungen zur Hundehaltung im Entwurf der Glarner Veterinärverordnung

### 2.1 Übersicht über mögliche Problempunkte

Nachfolgend wird zu einzelnen Bestimmungen der Glarner Veterinärverordnung, die der TIR aus rechtlicher Sicht problematisch erscheinen, Stellung genommen.

- Aufgrund der im kantonalen EG zum TSchG und TSG so nicht vorgesehenen Reichweite und grundlegenden Bedeutung der in der Verordnung enthaltenen Definition von "Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial" müsste eine derartige Regelung gemäss Art. 69 Abs. 1 der Glarner Kantonsverfassung<sup>7</sup> (nachfolgend "KV GL") in einem Gesetz im formellen Sinn erfolgen. **Die im Entwurf vorgesehene Bewilligungspflicht für ungefähr 80 % der Hunde ist von der Kompetenzdelegation in Art. 27 des kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzes nicht gedeckt und widerspricht deshalb Art. 69 Abs. 1 KV GL (vgl. Ziff. 2.2).**
- Einige Bestimmungen, so beispielsweise das faktische Verbot der Übernahme von Hunden im Alter von über 18 Monaten oder die Abstufung des Gefährdungspotenzials nach Körpergrösse und Körpergewicht auf Verordnungsebene, können einen **Verstoss gegen die Grundsätze des rechtstaatlichen Handelns** (Art. 5 und 36 der Schweizerischen Bundesverfassung<sup>8</sup>), des **Gleichbehandlungsgebots** (Art. 8 Abs. 1 BV), der **persönlichen Freiheit** (Art. 10 Abs. 2 BV) und des **Willkürverbots** (Art. 9 BV) darstellen (vgl. Ziff. 2.3).
- Gewisse Bestimmungen sind in ihrer **Umsetzung** problematisch:
  - Das Vorliegen eines Sachkundenachweises ist eine Voraussetzung für die Bewilligung der Haltung eines Hundes des Rassetyps 2. **Damit muss der Hund zur Absolvierung des Praxiskurses bereits übernommen und im Kanton Glarus illegal (das heisst ohne Erteilung einer Haltebewilligung) gehalten werden bevor überhaupt ein Antrag auf eine Bewilligung gestellt werden kann** (vgl. Ziff. 2.4.1).
  - Einige Regelungen, insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen bei Hunden des Rassetyps 2 und bei der Mehrhundehaltung sowie die Übergangsbestimmung<sup>9</sup>, sind **derart offen formuliert, dass sie mit grosser Rechtsunsicherheit verbunden sind. Zudem besteht die Gefahr, dass kantonale Gerichte mit Verfahren überschüttet werden**, in denen sich Personen gegen verweigerte Bewilligungen wehren, weil die Voraussetzungen nicht klar definiert sind und damit ein grosser Ermessensspielraum besteht (vgl. Ziff. 2.4.2).

<sup>7</sup> Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand am 29. September 2011), SR 131.217.

<sup>8</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 23. September 2012), SR 101.

<sup>9</sup> Art. 37 der Veterinärverordnung.

- Nicht ersichtlich ist, **in welchem Alter die Einstufung nach Grösse und Gewicht eines Hundes zur Qualifikation als Rassetyp 1 erfolgen soll**. Viele Hunde sind erst mit zwei Jahren ausgewachsen, das Gewicht ändert sich laufend. Die Prüfung aber muss bis zum Ende des 18. Lebensmonates abgelegt werden. Die Einstufung der Hunde erweist sich unter diesen Umständen als sehr schwierig (vgl. Ziff. 2.4.3).
- Gar nicht geregelt ist zudem das **Verfahren bezüglich verhaltensauffälliger Hunde** (Art. 32 EG zum TSchG und TSG), die weder unter Rassetyp 1 noch 2 subsumiert werden können (vgl. Ziff. 2.4.4).
- Besonders problematisch ist auch die **Übergangsbestimmung** in Art. 37 der Veterinärverordnung. Diese formuliert die Voraussetzungen einer Haltungsbewilligung für bestehende Hundehalter derart offen, dass eine **grosse Rechtsunsicherheit und ein enormer Behördenaufwand** die Folge sein dürfte. **Gar nicht geregelt sind die Bewilligungsvoraussetzungen für heutige Mehrhundehalter**. Zudem ist die Bestimmung im Hinblick auf das verwaltungsrechtliche **Rückwirkungsverbot** (Art. 5, 8 und 9 BV) nur schwer haltbar (vgl. Ziff. 2.4.5).
- Mehrere Bestimmungen setzen falsche Anreize:
  - Die Gehorsamsprüfung (als Bewilligungsvoraussetzung gemäss Art. 21 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Veterinärverordnung) ist gemäss Verordnungsentwurf bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Hundes abzulegen. Bei wortgetreuer Auslegung dieser Bestimmung können damit **Hunde, die älter sind als 18 Monate, nicht mehr übernommen oder vermittelt werden** (vgl. Ziff. 2.5.1).
  - Die gemäss Art. 21 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Veterinärverordnung vorgesehene Prüfung, die praktisch alle Hundehalter absolvieren müssten, ist nicht nur als Gehorsams-, sondern auch als Wesenstest ausgestaltet – wobei die vorgesehene Wesenprüfung nicht dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht<sup>10</sup>. **Damit würde die Vermittlung beziehungsweise Übernahme von ängstlichen Hunden oder Hunden mit schwieriger Vorgeschichte faktisch ausgeschlossen** (vgl. Ziff. 2.5.2).
  - In grundsätzlicher Weise wäre es zu begrüßen, wenn der **Schwerpunkt der Bewilligungsvoraussetzungen auf den regelmässigen Besuch der Hundeschule und weniger auf eine einzelne Prüfung** und damit auf eine stressgeladene Momentaufnahme gelegt würde (vgl. Ziff. 2.5.2).
  - Die **Vergünstigungen bezüglich der Hundesteuer für Halter von mehr als fünf beziehungsweise elf Hunden setzen falsche Anreize und können zur Aufnahme von mehr Hunden animieren**. Stattdessen wäre es sinnvoll, allen Hundehaltern, die einen Nachweis über den regelmässigen Besuch einer Hundeschule erbringen können, Vergünstigungen der Hundesteuer zu gewähren (vgl. Ziff. 2.5.3).

<sup>10</sup> Vgl. zu den Anforderungen an einen Wesenstest: Feddersen-Petersen Doris, Die Beurteilung "Gefährlicher Hunde", in: Bundesverband der beamteten Tierärzte, Lichtenfels, Kongress 28./29.04.1999, Erfurt, 136-150; Schalke, Esther: Wesenstest für Hunde, hg. vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 204.1, Az. 204.1-42507/04-238, 3. AUFL., März 2003, 4, einsehbar unter [http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest\\_Niedersachsen.pdf](http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest_Niedersachsen.pdf).

## 2.2 Fehlende gesetzliche Grundlage einzelner Regelungen

Die KV GL bestimmt, dass die Landsgemeinde in der Form des Gesetzes alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen erlässt (Art. 69 Abs. 1 KV GL). Die Bewilligungspflicht der Hundehaltung stellt rechtlich eine grundlegende und wichtige Bestimmung dar, die daher gemäss Art. 69 Abs. 1 KV GL zumindest dem Grundsatz nach in einem Gesetz im formellen Sinn verankert sein muss. Für ausführende Bestimmungen ist eine Gesetzesdelegation an den Regierungsrat möglich. Mit Art. 27 EG zum TSchG und TSG hat die Landsgemeinde des Kantons Glarus die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sowie von mehreren Hunden in einem Haushalt für bewilligungspflichtig erklärt. Gemäss Absatz 3 wurde dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, die Einzelheiten zu regeln und namentlich diejenigen Hundetypen zu bezeichnen, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen, sowie die Bewilligungsvoraussetzungen zu regeln.

Bei einer derartigen Gesetzesdelegation müssen die Grundzüge im Gesetz selbst enthalten sein, die Verordnung darf nicht über das, was gesetzlich vorgesehen ist, hinausgehen<sup>11</sup>. Vorliegend statuiert Art. 27 EG zum TSchG und TSG eine Bewilligungspflicht für "Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial", wobei die "Hundetypen" durch den Regierungsrat näher zu bezeichnen sind. Der daraufhin erarbeitete Verordnungsentwurf sieht jedoch vor, dass "alle Hunde mit einer Schulterhöhe von über 45 Zentimetern und einem Körpergewicht von mehr als 16 Kilogramm (Rassetyp 1)" als potenziell gefährliche Hunde einzustufen seien (Art. 19 Entwurf Veterinärverordnung). Damit wären ca. 80 bis 90 % der gängigen Hunderassen und Mischlingshunde im Kanton Glarus bewilligungspflichtig. In Anbetracht der nunmehr schon zehnjährigen Praxis anderer Schweizer Kantone, die in ihren Hundegesetzen den Begriff "Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial" oder "potenziell gefährliche Hunde" ebenfalls verwenden, diesen aber mit bestimmten Rasselisten konkretisieren, ist davon auszugehen, dass der Volkswille der Landsgemeinde sich bei der Verabschiedung des kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzes ebenfalls auf solche Listen richtete<sup>12</sup>. Der heutige Verordnungsentwurf ist daher vom Volkswillen nicht gedeckt. Er geht weit über die zugrunde liegende Delegationsnorm hinaus und stellt damit eine Kompetenzüberschreitung dar. Ohnehin müsste eine Bestimmung, wonach mehr als vier Fünftel der Hunde im Kanton Glarus bewilligungspflichtig sind, aufgrund ihres grundlegenden Charakters in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein. Eine derartige Bestimmung in einer Verordnung widerspricht daher Art. 69 Abs. 1 KV GL.

<sup>11</sup> Tschannen Pierre, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl., Bern 2011 § 27 N 27ff.

<sup>12</sup> Vgl. auch den Begriff "Hundetypen" in Art. 27 Abs. 3 EG zum TSchG und TSG.

### 2.3 Mögliche Grundrechtsverstösse

Das Bundesgericht hat sich bereits in mehreren Entscheiden mit kantonalen Hundegesetzen auseinandergesetzt<sup>13</sup>. Dabei hat es sich jeweils schwerpunktmässig mit Fragestellungen zu den Grundsätzen staatlichen Handelns (Art. 5 BV), dem Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) und dem Willkürverbot (Art. 9 BV) beschäftigt.

Der vorliegende Entwurf der Veterinärverordnung tangiert im Bereich der Vorschriften zur Hundehaltung ebenfalls die eingangs erwähnten Grundrechte. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Vorliegend fehlt es allerdings an der Voraussetzung eines Gesetzes im formellen Sinn, da das kantonale Tierschutz- und Tierseuchengesetz zwar eine Bewilligungspflicht für gewisse Hundetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial vorsieht, die konkrete Bestimmung im Entwurf der Veterinärverordnung, die faktisch auf eine Bewilligungspflicht für fast jede Hundehaltung hinausläuft, von der Kompetenzdelegation jedoch nicht mehr erfasst ist.

Das Bundesgericht hat bezüglich des Hundegesetzes des Kantons Basel-Landschaft<sup>14</sup> ausgeführt, dass Art. 10 Abs. 2 BV<sup>15</sup> nicht verletzt sein könne, da eine Bewilligungspflicht kein grundsätzliches Verbot darstelle<sup>16</sup>. Nach dem Wortlaut des Entwurfs der Glarner Veterinärverordnung ist jedoch die Übernahme von Hunden in einem Alter von über 18 Monaten grundsätzlich unmöglich. Dasselbe gilt für ängstliche Hunde oder Hunde mit einer schwierigen Vorgeschichte, die beim Anfassen durch Drittpersonen Mühe haben und daher die in Art. 24 der Veterinärverordnung konkretisierte Gehorsamsprüfung nicht bestehen können. Diese Bestimmungen würden vermutlich auch einer Verhältnismässigkeitsprüfung nicht standhalten, da sich ein Anschaffungsverbot für Hunde über 18 Monate mit dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung keinesfalls rechtfertigen lässt. Dasselbe muss auch für ängstliche Hunde (etwa aus Tierheimen oder Tierschutzfällen) gelten.

Die Abgrenzung nach der Grösse kann zudem einen Verstoss gegen Art. 8 Abs. 1 BV darstellen, wonach Gleiches nach der Massgabe seiner Gleichheit gleich, und Ungleiches ungleich behandelt werden muss<sup>17</sup>. Das Bundesgericht hat bereits mehrfach erklärt, dass die Abgrenzung anhand der Rasse grundsätzlich keine sinnvolle Unterscheidung darstelle, es aber an einer besseren Möglichkeit fehle, und allfällige Verbote gewisser Rassen aufgrund ihrer genetischen Veranlagung (jahrelange gezielte Zucht auf Aggressi-

<sup>13</sup> BGE 132 I 7, 136 I 1, 133 I 249.

<sup>14</sup> BGE 132 I 7.

<sup>15</sup> Vgl. zum Recht auf persönliche Freiheit Häfelin Ulrich/Haller Walter/Keller Helen, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, § 11.

<sup>16</sup> Vgl. BGE 132 I 7.

<sup>17</sup> Häfelin Ulrich/Haller Walter/Keller Helen, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012 § 24.

vität und niedrige Reizschwelle), der grossen Verletzungsgefahr bei tatsächlichen Vorfällen (aufgrund der Anatomie des Gebisses), einem europaweiten Konsens sowie einem subjektiven Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung gerechtfertigt seien<sup>18</sup>. Die Unterscheidung aufgrund der Grösse bzw. des Gewichts lässt sich noch weniger begründen als jene nach der Rasse. Es kann durch keine Studien belegt werden, dass grosse Hunde eher zum Beissen neigen – im Gegenteil, viele kleine Hunderassen liegen weit vorne in den Bissstatistiken und machten zum Beispiel 2009 rund einen Viertel der Beissvorfälle mit Kindern aus<sup>19</sup>. Ob ein Halter fähig ist, im Zweifelsfall seinen Hund zu kontrollieren, hängt nicht nur von Grösse und Gewicht des Hundes, sondern auch von den Fähigkeiten und allenfalls der Kraft des Halters ab. Welches Ausmass schliesslich Verletzungen bei einem Vorfall haben, bestimmt sich nicht nach der Grösse, sondern unter anderem der Anatomie des Gebisses, der Beisshemmung des Hundes und dessen Zuchtbestimmung (kurzes Zubeissen der Schäferhunde, Festhalten bei Jagdhunden, anvisieren von Füßen oder Gesicht je nach Prädisposition usw.)<sup>20</sup>. Entgegen der Unterscheidung nach Rassen<sup>21</sup> kann bei der Zweiteilung nach Grösse und Gewicht sicher nicht allgemein von einer genetischen Veranlagung oder geringeren Reizschwelle gesprochen werden. Im Gegenteil, gerade viele grosse Hunde wie Leonberger, Bernhardiner oder auch Golden Retriever mit einer extrem hohen Reizschwelle<sup>22</sup> fallen in die Kategorie der Hunde über 45 Zentimeter. Zudem kann in diesem Zusammenhang nicht von einem europaweiten Konsens oder einem in der Schweiz verbreiteten subjektiven Sicherheitsbedürfnis gesprochen werden, da zahlreiche Rassen und Hundetypen erfasst würden, die nach überwiegender Auffassung kaum als bedrohlich gelten<sup>23</sup>.

Entsprechend liefern weder die Gründe, die das Bundesgericht für die Rechtfertigung einer Unterscheidung nach Rassen festgehalten hat, noch andere Argumente eine Erklärung für die Abgrenzung nach der Grösse – insbesondere wenn die Grenze bereits bei 45 Zentimetern gezogen wird. Diese Unterscheidung kann daher einen Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) und das Willkürverbot (Art. 9 BV) darstellen und wäre damit unzulässig.

<sup>18</sup> BGE 132 I 7, 136 I 1, 133 I 249.

<sup>19</sup> Vgl. Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, Bericht zur Hundebissstatistik 2009, hg. vom Bundesamt für Veterinärwesen, einsehbar unter <http://www.bvet.admin.ch/tsp/02222/02230/02233/index.html> (besucht am 25.2.2013) 8 und 5.

<sup>20</sup> Vgl. BGE 132 I 7, 136 I 1, 133 I 249 mit weiteren Verweisen.

<sup>21</sup> vgl. BGE 132 I 7, 136 I 1, 133 I 249.

<sup>22</sup> Vgl. zum Wesen diverser Hunderassen Krämer Eva-Maria, 250 Hunderassen, Stuttgart 2007; so beispielsweise zum Golden Retriever, 226: "Freundlich, liebenswürdig, zutraulich. Arbeitsfreudig und unterordnungsbereit. Ausgeglichenes Temperament."

<sup>23</sup> So zeigt sowohl ein Vergleich derjenigen Gesetze von Schweizer Kantonen, die entweder eine Bewilligungspflicht (AG, BS, BL, SH, SO, TG, TI, VD) oder Rasseverbote (GE, FR, VS, ZH) für bestimmte Hunde enthalten, als auch von europäischen Staaten mit Einfuhr-, Haltungsverboten oder Bewilligungspflicht (unter anderem Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich), dass immer wieder die gleichen Rassen zu den "potenziell gefährlichen Rassen" gezählt werden, vgl. Villard Patricia, Listenhunde – wovon spricht man eigentlich?, in: Welt der Tiere (Vol. 2 / 2013, Jg. 3) 6-10; Keim Jürg, Das grosse Hunde-Chaos, in: Beobachter (Vol. 17 / 15. August 2012), zugehörige Aufstellung unter [http://www.beobachter.ch/fileadmin/dateien/bilder-editionen/2012/17\\_12/kampfhunde.html](http://www.beobachter.ch/fileadmin/dateien/bilder-editionen/2012/17_12/kampfhunde.html) (besucht am 25.02.2013); zu einer internationalen Übersicht siehe auch den Wikipedia-Artikel "Rasseliste" mit weiteren Informationen und Verweisen, [http://de.wikipedia.org/wiki/Rasseliste#Rasselisten\\_in\\_.C3.96sterreich](http://de.wikipedia.org/wiki/Rasseliste#Rasselisten_in_.C3.96sterreich) (Stand vom 18.02.2013, besucht am 25.02.2013).



## 2.4 Umsetzungsproblematik bezüglich einzelner Bestimmungen

### 2.4.1 Verhältnis der Bewilligung für Hunde des Rassetyps 2 zum Sachkundenachweis

Seit 2008 schreibt das Bundesrecht für alle Hundehaltende den Besuch eines Kurses zur Erlangung eines Sachkundenachweises vor<sup>24</sup>. Art. 22 des Entwurfs der Glarner Veterinärverordnung sieht vor, dass dem Antrag für die Bewilligung der Haltung eines Hundes des Rassetyps 2 "die Sachkundenachweise" eingereicht werden müssen. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass bereits im Zeitpunkt der Gesuchstellung ein SKN-Theorie- und Praxiskurs nachgewiesen werden muss. Der Praxiskurs kann jedoch nur zusammen mit dem Hund absolviert werden, was dazu führt, dass Halter von Hunden des Rassetyps 2 gezwungen wären, ihren Hund über Monate ohne kantonstierärztliche Bewilligung zu halten, bis sie den Praxiskurs besucht haben, um anschliessend die Bewilligung beantragen zu können.

Eine solche Regelung ist widersprüchlich und schafft Rechtsunsicherheit. Sie könnte beispielsweise dahingehend geändert werden, dass nur ein Nachweis über den SKN-Theoriekurs erforderlich ist.

### 2.4.2 Offene Formulierungen

Der Entwurf der Veterinärverordnung enthält in Bezug auf die Hundehaltung an verschiedenen Stellen sehr offene Formulierungen, deren konkrete Bedeutung nicht nachvollzogen werden kann. Dies ist insbesondere bei den Voraussetzungen einer Haltebewilligung für einen Hund des Rassetyps 2 sowie der Bewilligung einer Mehrhundehaltung der Fall. Durch derartige Formulierungen wird nicht nur eine grosse Rechtsunsicherheit geschaffen, es besteht mit diesem enormen Ermessensspielraum auch ein erhebliches Willkürpotenzial und letztlich die Gefahr einer Vielzahl von Gerichtsverfahren zur Anfechtung der Verweigerung einer Bewilligung. Denn sind die Voraussetzungen nicht klar formuliert, so werden sich Personen, denen eine Bewilligung verwehrt wurde, viel eher dazu entschliessen, die entsprechenden Verfügungen des Kantonstierarztes anzufechten. Damit wäre daher ein enormer Aufwand für Behörden und Gerichte verbunden.

---

<sup>24</sup> Art. 68 Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1).

**a) Voraussetzungen für eine Bewilligung zur Haltung eines Hundes des Rassetyps 2**

Problematisch sind insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen für die Haltung eines Hundes des Rassetyps 2. Art. 21 Abs. 2 der Veterinärverordnung sieht vor, dass der Halter oder die Halterin eines Hundes des Rassetyps 2 mindestens 18 Jahre alt sein muss und "die Lebensführung eine sichere und tierschutzkonforme Haltung des Hundes erwarten lässt". Was genau unter dieser Formulierung zu verstehen ist, bleibt unklar. Erst durch die Präzisierung der Gesuchsunterlagen in Art. 22 der Verordnung wird erläutert, dass die zu erwartende sichere Haltung mit Hilfe des Strafregister- und Betreibungsregistrauszugs sowie eines Handlungsfähigkeitszeugnisses zu belegen ist. Welche Einträge in den fraglichen Registern jedoch die Vermutung einer sicheren und tierschutzkonformen Haltung widerlegen, ist nicht definiert. Ist zum Beispiel jeder Eintrag im Strafregistrauszug relevant oder nur bestimmte Delikte, oder ist jede eingetragene Betreibung – unabhängig von ihrer Höhe oder der Finanzlage des Gesuchstellers – ein Hinderungsgrund für die Haltung eines Hundes des Rassetyps 2?

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur Haltung des Rassetyps 2 müssen daher deutlicher formuliert werden. Insbesondere sollten diejenigen Strafbestimmungen zumindest exemplarisch aufgezählt werden, die die Vermutung einer sicheren und tierschutzkonformen Haltung widerlegen. Zudem sollten Personen, die einen Eintrag im Betreibungsregister haben, einen Nachweis über ihre finanziellen Mittel erbringen dürfen. Mögliche Orientierungshilfen für die Formulierung der Voraussetzungen könnten beispielsweise das Hundegesetz<sup>25</sup> und die Hundeverordnung<sup>26</sup> des Kantons Aargau bilden.

**b) Voraussetzungen für eine Bewilligung zur Mehrhundehaltung**

Art. 21 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs nennt als Voraussetzung für die Bewilligung zur Mehrhundehaltung, das heisst zur Haltung von mehr als einem Hund in derselben Wohneinheit (unabhängig davon, wer Halter ist), dass "kein spezielles Risiko und keine Missachtung des Tierschutzgesetzes" erkennbar sein dürfen. Dieselbe Formulierung enthält auch die Übergangsbestimmung in Art. 37 des Entwurfs (vgl. nachstehend Ziff. 2.4.5). Während die Voraussetzung der fehlenden Missachtung des Tierschutzgesetzes begrüssenswert ist und bereits durch die Tierschutzgesetzgebung hinreichend konkretisiert sein dürfte, ist unklar was unter einem "speziellen Risiko" zu verstehen ist. Auch hier wäre dringend eine Konkretisierung der Bewilligungsvoraussetzungen nötig. So könnten etwa dieselben Voraussetzungen gelten, wie für die Bewilligung eines Hundes des Rassetyps 2.

---

<sup>25</sup> Hundegesetz des Kantons Aargau (HuG) vom 15. März 2011 (394.400).

<sup>26</sup> Verordnung zum Hundegesetz des Kantons Aargau (Hundeverordnung, HuV) vom 7. März 2012 (393.411).

### 2.4.3 Problematik bei der Grössenbestimmung

In Bezug auf die Einstufung aller Hunde mit über 45 Zentimeter Schulterhöhe und einem Körpergewicht von über 16 Kilogramm<sup>27</sup> ist nicht klar, in welchem Zeitpunkt diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Zahlreiche Hunde erreichen ihre volle Körpergrösse erst im Alter von ungefähr zwei bis drei Jahren<sup>28</sup> (für die Einteilung in eine Grössenkategorie im Hundesport lässt Tkamo zum Beispiel eine Messung frühestens im Alter von 15 Monaten zu, vgl. Merkblatt Tkamo zu den Sportarten Obedience und Agility<sup>29</sup>) und das Körpergewicht verändert sich – auch bei von der Statur her ungefähr gleich bleibenden Hunden – bis ins hohe Alter. Gemäss Art. 23 der Verordnung ist jedoch die Prüfung bis zum 18. Lebensmonat des Hundes zu absolvieren. In welchem Zeitpunkt eine Messung vorgenommen werden muss und wer diese durchführen soll, ist nicht ersichtlich. Dies untermauert noch einmal die in Ziff. 2.2 enthaltenen Ausführungen, wonach eine Abgrenzung nach der Grösse beziehungsweise dem Gewicht nicht sinnvoll ist und aus dem Verordnungstext gestrichen werden sollte.

### 2.4.4 Keine Regelung für verhaltensauffällige Hunde

Neben den in zahlreichen kantonalen Gesetzen aufgrund ihrer Rasse als potenziell gefährlich eingestuften Hunden gibt es auch Individuen anderer Rassen oder Mischlinge, die besonders aggressives oder unberechenbares Verhalten zeigen<sup>30</sup>. Für solche verhaltensauffällige Hunde sieht Art. 32 EG zum TSchG und TSG explizit einen Massnahmenkatalog vor. Wann und in welchem Verfahren jedoch Hunde als verhaltensauffällig einzustufen sind, ist weder im Gesetz noch im Entwurf der Veterinärverordnung geregelt. Da es sich bei verhaltensauffälligen Hunden letztlich um eine besondere Kategorie von Hunden mit tatsächlich erhöhtem Gefährdungspotenzial handelt, wäre es aufgrund der Gesetzesdelegation möglich, Bestimmungen im Zusammenhang mit verhaltensauffälligen Hunden in die Verordnung aufzunehmen. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine ungefähre Vorgabe zu geben, wäre es zu begrüssen, wenn der Entwurf durch eine entsprechende Bestimmung ergänzt würde.

---

<sup>27</sup> Art. 19 Abs. 1 Entwurf Veterinärverordnung.

<sup>28</sup> Niemand Hans G., Praktikum der Hundeklinik, hg. von Peter F. Suter, Barbara Kohn, 10. Aufl., Berlin / Hamburg 2006, 92f.

<sup>29</sup> Einsehbar unter [http://www.tkamo.ch/tkamo/duo/downloads/Merkblatt\\_TKAMO\\_deu.pdf](http://www.tkamo.ch/tkamo/duo/downloads/Merkblatt_TKAMO_deu.pdf) (besucht am 21.2.2013).

<sup>30</sup> Sommerfeld-Stur Irene, Zur Frage der Gefährlichkeit von Hunden auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten Rassen, 37, einsehbar unter <http://sommerfeld-stur.at/gefahren/rassen> (besucht am 25.02.2013); Steinfeldt Andrea, "Kampfhunde" – Geschichte, Einsatz, Handlungsprobleme von "Bull-Rassen", Dissertation, Hannover 2002, 148.

#### 2.4.5 Rechtsunsicherheit bei der Übergangsbestimmung

Art. 37 des Entwurfs der Veterinärverordnung bestimmt, dass auch Hunde des Rassetyps 1 und 2, die vor dem 1. Januar 2013 geboren wurden, bewilligungspflichtig sind. Bei Hunden des Rassetyps 1 wird die Bewilligung erteilt, wenn "kein spezielles Risiko und keine Missachtung des Tierschutzes erkennbar" sind<sup>31</sup>. Die Bewilligung für die im Januar 2013 bereits bestehende Haltung von Hunden des Rassetyps 2 wird nach einer Überprüfung von "Gehorsam und Führigkeit" durch den kantonstierärztlichen Dienst erteilt. Die Überprüfung wird unabhängig vom Alter vorgenommen, stellt jedoch keine Prüfung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 der Veterinärverordnung dar<sup>32</sup>.

Sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 sind derart offen formuliert, dass nicht klar ist, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt beziehungsweise verweigert werden kann, innert welcher Frist die Bewilligung einzuholen ist und was die Konsequenzen einer verweigten Bewilligung sind. Gar nicht geregelt ist, welche Anforderungen die heutigen Mehrhundehalter erfüllen müssen, um eine Bewilligung zu erhalten. Diese Rechtsunsicherheit ist besonders problematisch, nachdem von einer derartigen Bestimmung der überwiegende Teil der bestehenden Hundehalter im Kanton Glarus betroffen ist. Zudem wird damit ein enormer Behördenaufwand generiert, da mit der Inkraftsetzung alle heutigen Halter von Hunden mit einer Schulterhöhe von über 45 Zentimetern und einem Gewicht von über 16 Kilogramm sowie von Hunden des Rassetyps 2 ungefähr zeitgleich eine Bewilligung beantragen dürften.

Art. 37 der Veterinärverordnung ist auch vor dem Hintergrund des verwaltungsrechtlichen Rückwirkungsverbots problematisch. So ist eine sogenannte echte Rückwirkung, mithin die Anwendung neuen Rechts auf einen abgeschlossenen Sachverhalt, grundsätzlich unzulässig, da sie dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 5 BV), sowie dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und dem Vertrauensschutzprinzip (Art. 9 BV) widerspricht<sup>33</sup>. Eine Rückwirkung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie zeitlich mässig ist, triftige Gründe hat und keine stossenden Rechtsungleichheiten schafft. Ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, ist fraglich. Eine Neuregelung der Übergangsbestimmungen ist daher dringend nötig.

---

<sup>31</sup> Art. 37 Abs. 1 der Veterinärverordnung.

<sup>32</sup> Art. 37 Abs. 2 der Veterinärverordnung.

<sup>33</sup> Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich / St. Gallen, 2010, N 329ff.

## 2.5 Falsche Anreize

### 2.5.1 Verbot der Übernahme von Hunden im Alter von mehr als 18 Monaten

Zur Erlangung einer Haltebewilligung für einen Hund mit einer Schulterhöhe von über 45 Zentimetern und einem Körpergewicht von mindestens 16 Kilogramm ist gemäss dem Verordnungsentwurf bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonats eine sogenannte Gehorsamsprüfung zu absolvieren<sup>34</sup>. Faktisch bedeutet dies, dass eine Prüfung mit älteren Hunden nicht mehr möglich und die Übernahme von Hunden in einem Alter von über 18 Monaten gänzlich untersagt ist. Dies hätte unter anderem zur Folge, dass ohnehin schon schwierig zu vermittelnde erwachsene Hunde im Kanton Glarus überhaupt nicht mehr vermittlungsfähig wären. Dadurch würde die auch so schon schwierige Lage der Tierheime massiv verschärft, was aus tierschützerischer Sicht zu kritisieren ist.

Die Bestimmung könnte beispielsweise dahingehend umformuliert werden, dass bei der Übernahme von Welpen die Prüfung zwischen bis zum 24. Lebensmonat absolviert werden muss, frühestens im Alter von 15 Monaten<sup>35</sup>, bei Hunden über 12 Monaten innert eines Jahres seit Übernahme.

### 2.5.2 Unmöglichkeit der Übernahme von ängstlichen bzw. vorbelasteten Hunden; Schwerpunkt Prüfung statt Hundeschule

Gemäss Art. 24 des Verordnungsentwurfs wird bei der Prüfung von Hunden über 45 Zentimetern Schulterhöhe und ab 16 Kilogramm Körpergewicht verlangt, dass eine Begegnung mit Menschen, mit auffällig gekleideten Personen, mit einem anderen Hund und mit mehreren anderen Hunden sowie das Anfassen des Hundes durch Halter und Dritte geprüft wird. Dabei wird aber nicht ausgeführt, welche Reaktionen des Hundes zulässig sind, wie die Prüfungssituation auszusehen hat (darf zum Beispiel der Hundehalter seinen Hund für positives Verhalten bestätigen, wie viele Experten sind vor Ort usw.) und wie die Begegnungssituationen mit Menschen (Distanz, Berührungen, Ansprechen usw.) und mit Hunden (Kreuzen, Freilauf) ablaufen sollen. Wenig sinnvoll ist auch eine Prüfung, ob der Hund sich durch Drittpersonen anfassen lässt, da viele Hunde mit einer solchen Situation Mühe haben, durch ihren nervösen Halter und die fremde Person massiv gestresst

<sup>34</sup> Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 der Veterinärverordnung.

<sup>35</sup> Entsprechend den Empfehlungen von Dr. med. vet. Esther Schalke: Schalke Esther: Wesenstest für Hunde, hg. vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 204.1, Az. 204.1-42507/04-238, 3. AUFL., März 2003, 4, einsehbar unter [http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest\\_Niedersachsen.pdf](http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest_Niedersachsen.pdf).

werden<sup>36</sup> und es sich in dieser Form auch nicht um eine alltagsrelevante Situation handeln dürfte.

Die Prüfung, wie sie im Entwurf der Veterinärverordnung vorgesehen ist, ist damit weniger eine Gehorsamsprüfung (abgesehen von den Kommandos "Sitz", "Platz" und "Bleib"), sondern entspricht vielmehr einem Wesenstest. Damit würden künftig mehr als 80 % der im Kanton Glarus lebenden Hunde (alle ab einer Schulterhöhe von 45 Zentimetern und einem Gewicht von mindestens 16 Kilogramm) einem Wesenstest unterzogen. Die Aufgaben, die dabei in der Verordnung aufgezählt werden, entsprechen in keiner Form den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Massstäben<sup>37</sup> und würden das Bestehen für Halter von Hunden mit einer schwierigen Vorgeschichte vermutlich verunmöglichen – unabhängig davon, ob die Hunde tatsächlich ein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen.

Nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen gilt es als erwiesen, dass Aggressionsverhalten ein natürliches, gesundes und auch wichtiges Verhalten von Hunden darstellt<sup>38</sup>. Problematisch ist es erst dann, wenn die Hunde gewisse Eskalationsstufen wie Versteifen, Knurren usw. überspringen<sup>39</sup> und das Aggressionsverhalten nicht mehr Form einer Anpassung an die konkreten Umstände ist, sondern nicht nachvollziehbar, unvermittelt und plötzlich auftritt<sup>40</sup>. Im Rahmen des für das Bundesland Niedersachsen erarbeiteten und heute unter anderem im Kanton Graubünden in angepasster Form angewendeten Wesenstests hat Dr. med. vet. Esther Schalke festgehalten, den Beurteilungssituationen müsse eine Allgemeinuntersuchung des Hundes beim Tierarzt sowie ein Frustrations- und Lerntest vorangehen<sup>41</sup>. Zudem enthält der Test genaue Vorgaben bezüglich Anforderungen an die Dokumentation (Fragebögen, Filmaufnahmen, Darstellung der gesetzlichen Grundlagen), der Ausgestaltung der einzelnen Übungen (insbesondere Abstand des Hundes zu den Stimuli), den Durchführungsort (nicht auf dem Hundepplatz, vorzugsweise zweimalige Durchführung des Tests – einmal in vertrauter Umgebung, einmal an einem fremden Ort), sowie das Mindestalter des zu testenden Hundes (15 Monate)<sup>42</sup>.

Eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende sinnvolle Beurteilung von Hunden ist daher aufwendig und kann unmöglich an allen Hunden mit einer Schulterhöhe von über

---

<sup>36</sup> Vgl. Feddersen-Petersen Doris, Die Beurteilung "Gefährlicher Hunde", in: Bundesverband der beamteten Tierärzte, Lichtenfels, Kongress 28./29.04.1999, Erfurt, 136-150; Schalke Esther, Wesenstest für Hunde, hg. vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 204.1, Az. 204.1-42507/04-238, 3. Aufl., März 2003, 4, einsehbar unter [http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest\\_Niedersachsen.pdf](http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest_Niedersachsen.pdf), mit weiteren Hinweisen.

<sup>37</sup> Vgl. zur Ausgestaltung von Wesenstests Feddersen-Petersen Doris, Die Beurteilung "Gefährlicher Hunde", in: Bundesverband der beamteten Tierärzte, Lichtenfels, Kongress 28./29.04.1999, Erfurt, 136-150; Schalke Esther, Wesenstest für Hunde, hg. vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 204.1, Az. 204.1-42507/04-238, 3. Aufl., März 2003, 4, einsehbar unter [http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest\\_Niedersachsen.pdf](http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest_Niedersachsen.pdf), mit weiteren Hinweisen.

<sup>38</sup> Vgl. zum Beispiel Ganslosser Udo, Verhaltensbiologie für Hundehalter, Stuttgart 2011.

<sup>39</sup> Feddersen-Petersen Doris, Die Beurteilung "Gefährlicher Hunde", in: Bundesverband der beamteten Tierärzte, Lichtenfels, Kongress 28./29.04.1999, Erfurt, 136-150.

<sup>40</sup> Schalke Esther, Wesenstest für Hunde, hg. vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 204.1, Az. 204.1-42507/04-238, 3. Aufl., März 2003, 4, einsehbar unter [http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest\\_Niedersachsen.pdf](http://www.kynologe.de/deutsch/pdf/downloads/Wesenstest_Niedersachsen.pdf).

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Ebd.

45 Zentimetern durchgeführt werden. Prüfungen aber, die auf einem Platz ausschliesslich erlerntes Verhalten (Sitz, Platz, Bleib, Abruf) testen, sind wenig sinnvoll, um das Verhalten eines Hundes und insbesondere seines Halters im Alltag zu beurteilen und rechtlich fragwürdig. Die Situationen sind gestellt, der Hundehalter ist nervös und überträgt diese Nervosität auf seinen Hund. Das Übungsprogramm wird abgespult und geht danach wieder vergessen – es wird damit weder die Alltagstauglichkeit des Hundes noch der Umgang des Hundehalters mit seinem Tier überprüft. Wenn daher die Veterinärverordnung überhaupt eine Prüfungspflicht enthalten soll, müsste diese viel realitätsgetreuer ausgestaltet sein und die Beurteilung des Hundes im Alltag erlauben. So wäre beispielsweise ein Prüfungsspaziergang mit entgegenkommenden Personen, Hunden, Kindern usw. und dem Einbau von Abruf und Warteübungen realistischer. Dabei sollte nicht so sehr das Verhalten des Hundes, sondern in erster Linie das Handling des Hundehalters überprüft werden.

Besser noch als eine Prüfung wäre die Verpflichtung zu einem regelmässigen Besuch der Hundeschule. So könnte zum Beispiel festgelegt werden, dass die Halter von potenziell gefährlichen Hunden jährlich ein bestimmtes Mindestmass an Stunden Hundeschule mit ihrem Tier absolvieren müssen. Die entsprechenden Kontrollen könnten die Gemeinden anlässlich des Einzugs der Hundesteuer vornehmen. Denkbar wäre zudem eine Bestimmung, wonach allen Hundehaltenden eine Reduktion der Hundesteuer gewährt wird, wenn sie den Nachweis erbringen, im Vorjahr beispielsweise mindestens zehn Stunden Hundeschule besucht zu haben.

Um die Haltung von Hunden mit negativen Erfahrungen, Angst- oder Stressproblemen nicht grundsätzlich zu verunmöglichen und undifferenziert jede Form von Reaktionen auf ungewöhnliche Situationen zu bestrafen, ist daher eine Überarbeitung von Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 der Veterinärverordnung im Sinne dieser Ausführungen dringend zu empfehlen.

### 2.5.3 Ausnahmen von der Hundesteuer

Zu überdenken sind auch die Bestimmungen gemäss Art. 31 Abs. 2 und 3 der Veterinärverordnung, wonach für Halter von Rennschlittenhunden sowie für Züchter auf der zu entrichtenden Steuer sozusagen ein "Mengenrabatt" gewährt wird: Die Hundesteuer wird bei der Haltung von sechs bis elf und dann noch einmal ab zwölf Hunden reduziert. Diese Bestimmung kann dazu führen, dass Hundehaltende sich lediglich aus Gründen der Steuerreduktion einen sechsten beziehungsweise zwölften Hund übernehmen. Sinnvoller wäre es, die Hundesteuer zu nutzen, um einen Anreiz für den Besuch einer Hundeschule zu schaffen, indem beispielsweise der Nachweis des regelmässigen Besuchs von Hundekursen zu einer Reduktion der Hundesteuer führt<sup>43</sup>.

---

<sup>43</sup> Vgl. zum Beispiel die Gesetzgebung in den Kantonen Basel-Stadt und Wallis.

### 3. Vorschläge zur Anpassung der Bestimmungen über die Hundehaltung in der Verordnung zum kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetz (Art. 19ff.)

Aufgrund obiger Erläuterungen schlägt die TIR folgende Anpassungen der Bestimmungen zur Hundehaltung im Entwurf der Veterinärverordnung vor:

Bestimmung nach dem Entwurf der Verordnung zum kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetz	Anpassungsvorschlag:
<p><b>Art. 19</b> <i>Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial</i></p> <p><sup>1</sup> Zu den Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäss Artikel 27 des Gesetzes gehören alle Hunde mit einer Schulterhöhe von über 45 Zentimetern und einem Körpergewicht von mehr als 16 Kilogramm (Rassetyp 1).</p> <p><sup>2</sup> Im Weiteren gehören dazu die Hunde der nachfolgenden Rassen (Rassetyp 2):</p> <p>a. (American) Staffordshire Terrier; b. (American Pit) Bull Terrier; c. Rottweiler; d. Dobermann und e. Mischlinge dieser Rassen.</p>	<p><b>Art. 19</b> <i>Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial</i></p> <p><sup>1</sup> Zu den Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäss Artikel 27 des Gesetzes gehören die nachfolgend aufgezählten Hunderassen und ihre Mischlinge:</p> <p>a. (American) Staffordshire Terrier; b. (American Pit) Bull Terrier; c. Rottweiler d. Dobermann e. Mischlinge dieser Rassen.</p> <p><sup>2</sup> Bestehen Hinweise, dass ein Hund einer nicht in Absatz 1 genannten Rasse eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellt, überprüft der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin den Sachverhalt und kann zu diesem Zweck die Haltung überprüfen und eine Wesensbeurteilung anordnen. Ergibt die Überprüfung, dass der Hund ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweist (sogenannt verhaltensauffällige Hunde), kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin die entsprechenden Massnahmen gemäss Art. 32 des kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzes anordnen.</p>
<p><b>Art. 21</b> <i>Bewilligungsvoraussetzungen</i></p> <p><sup>1</sup> Als Voraussetzung für die Haltung eines oder mehrerer Hunde der Rassetypen 1 oder 2 gilt grundsätzlich das Bestehen einer Prüfung über Gehorsam und Führigkeit (Art. 24 u. 25). In begründeten Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin von der Durchführung der Prüfung absehen, sofern Sicherheit der Tierhaltung und Beachtung des Tierschutzes anderweitig beurteilt werden können.</p> <p><sup>2</sup> Bei Hunden des Rassetyps 2 wird zudem vorausgesetzt, dass der Halter oder die Halterin mindestens 18 Jahre alt ist und die Lebensführung eine sichere und tierschutzkonforme Haltung des Hundes erwarten lässt.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung zur Mehrhundehaltung wird erteilt, wenn kein spezielles Risiko und keine Missachtung des Tierschutzes erkennbar sind.</p> <p><sup>4</sup> Gehört zur Mehrhundehaltung mindestens ein Hund des Rassetyps 1 oder 2 setzt die Bewilligungserteilung grundsätzlich voraus, dass die Prüfung über Gehorsam und Führigkeit mit der ganzen Hundegruppe bestanden wird; Absatz 1 gilt sinngemäss. Stösst ein solcher Hund zu einer bereits bewilligten Hundegruppe, so bedarf es einer neuen Bewilligung.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung (Art. 37).</p>	<p><b>Art. 21 (Variante 1: mit Prüfung; zu sehen im Zusammenhang mit dem Entwurf zu Art. 23 und 24)</b> <i>Bewilligungsvoraussetzungen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Haltung eines oder mehrerer Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäss Art. 19 Abs. 1 sowie die Haltung mehrerer Hunde gemäss Art. 20 bedarf einer Bewilligung. Diese muss vor der Anschaffung eines neuen Hundes eingeholt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Halter oder die Halterin</p> <p>a. mindestens 18 Jahre alt und handlungsfähig ist, b. nicht wegen Delikten verurteilt wurde, die einen sicheren und tierschutzkonformen Umgang mit dem Hund als fragwürdig erscheinen lassen, oder deswegen in einer laufenden Strafuntersuchung steht (insbesondere wegen Art. 26 Tierschutzgesetz, Art. 111-113, 122, 133-135, 140, 180-185, 195 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 und Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951). c. den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbringt d. den theoretischen Sachkundenachweis absolviert hat e. aufgrund der persönlichen und finanziellen Verhältnisse Gewähr für eine artgerechte und verantwortungsvolle Hundehaltung bietet.</p> <p><sup>3</sup> Wer einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial hält, ist zudem verpflichtet</p> <p>a. die Sozialisierung des Hundes mittels Besuchs eines entsprechenden Kurses (je nach Zeitpunkt der Übernahme: Welpen-, Junghundekurse oder Sozialisierungskurse für erwachsene Hunde) sicherzustellen,</p>



	<p>b. den praktischen Sachkundenachweis zu erbringen, c. eine Prüfung über Gehorsam und Führigkeit zu absolvieren.</p> <p><sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin von der Durchführung der Prüfung absehen, sofern Sicherheit der Tierhaltung und Beachtung des Tierschutzes anderweitig beurteilt werden können.</p> <p><sup>5</sup> Die Bewilligung zur Mehrhundehaltung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt sind.</p> <p><sup>6</sup> Gehört zur Mehrhundehaltung mindestens ein Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, ist die Prüfung gemäss Absatz 3 Buchstabe c mit der ganzen Hundegruppe zu absolvieren; Absatz 4 gilt sinngemäss. Stösst ein solcher Hund zu einer bereits bewilligten Hundegruppe, so bedarf es einer neuen Bewilligung.</p> <p><sup>7</sup> Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung (Art. 37).</p> <p><b>Art. 21 (Variante 2: ohne Prüfung, dafür Erziehungskurse)</b> <i>Bewilligungsvoraussetzungen</i> ... (Abs. 1 und 2 wie oben Variante 1)</p> <p><sup>3</sup> Wer einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial hält, ist zudem verpflichtet</p> <p>a. die Sozialisierung des Hundes mittels Besuchs eines entsprechenden Kurses (je nach Zeitpunkt der Übernahme: Welpenkurs, Junghundekurs oder Sozialisierungskurse für erwachsene Hunde) sicherzustellen, b. den praktischen Sachkundenachweis zu erbringen, c. jährlich mindestens zehn Stunden Hundeschule zu besuchen.</p> <p><sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin dem Hundehalter den Besuch der Hundeschule (Absatz 3 Buchstabe c) erlassen, sofern Sicherheit der Tierhaltung und Beachtung des Tierschutzes anderweitig beurteilt werden können.</p> <p><sup>5</sup> ... (wie oben Variante 1)</p> <p><sup>6</sup> Gehört zur Mehrhundehaltung mindestens ein Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, so ist mit jedem Hund einzeln gemäss Absatz 3 Buchstabe c eine Hundeschule zu besuchen; Absatz 4 gilt sinngemäss. Stösst ein solcher Hund zu einer bereits bewilligten Hundegruppe, so bedarf es einer neuen Bewilligung.</p> <p><sup>7</sup> ... (wie oben Variante 1)</p>
<p><b>Art. 22</b> <i>Gesuchsunterlagen</i></p> <p><sup>1</sup> Mit dem Gesuch zur Erteilung der Bewilligung muss der Hundehalter oder die Hundehalterin folgende Unterlagen einreichen:</p> <p>a. Personenausweis; b. Sachkundenachweise; c. gültige Privathaftpflichtversicherung, die den Hund oder die Hunde in die versicherte Summe mit einschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bewilligung zur Haltung von Hunden des Rasse-typs 2 sind zusätzlich folgende Dokumente neuen Datums einzureichen:</p> <p>a. Auszug aus dem Strafregister; b. Auszug aus dem Betreibungsregister; c. Handlungsfähigkeitszeugnis.</p>	<p><b>Art. 22</b> <i>Gesuchsunterlagen</i></p> <p><sup>1</sup> Mit dem Gesuch zur Erteilung der Bewilligung muss der Hundehalter oder die Hundehalterin folgende Unterlagen einreichen:</p> <p>a. Kopie des Personenausweises; b. Theoretischer Sachkundenachweis; c. Nachweis einer gültigen Privathaftpflichtversicherung, die den Hund oder die Hunde in die versicherte Summe mit einschliesst. d. Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate); e. Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als drei Monate); f. Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als drei Monate).</p>
<p><b>Art. 23</b> <i>Prüfungszulassung</i></p> <p><sup>1</sup> Zur Prüfung zugelassen werden Hunde frühestens im Alter von 9 Monaten. Die Prüfung ist spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates zu absolvieren. Vorbehalten</p>	<p><b>Art. 23 (Nur relevant bei Art. 21 Variante 1)</b> <i>Prüfungszulassung</i></p> <p><sup>1</sup> Zur Prüfung gemäss Art. 21 Abs. 3 lit. c zugelassen werden Hunde frühestens im Alter von 15 Monaten. Die Prüfung ist spätestens bis zum Ende des 24. Lebensmo-</p>

<p>bleiben die Bestimmungen über die Prüfungswiederholung sowie die Übergangsbestimmung.</p> <p><sup>2</sup> Geprüft wird der Hundehalter oder die Hundehalterin bzw. bei Mehrhundehaltung die mit den Hunden am meisten vertraute Person. In besonderen Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin eine andere Prüfungsdurchführung anordnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.</p> <p><sup>4</sup> Für die Wiederholungen besteht ein Zeitrahmen von sechs Monaten; ein erstes Mal kann die Prüfung frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>nates zu absolvieren beziehungsweise, bei der Übernahme von Hunden im Alter von 12 Monaten oder mehr, innert eines Jahres seit Übernahme. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Prüfungswiederholung sowie die Übergangsbestimmung (Art. 37).</p> <p><sup>2</sup> Geprüft wird der Hundehalter oder die Hundehalterin bzw. bei Mehrhundehaltung die mit den Hunden am meisten vertraute Person. In besonderen Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin eine andere Prüfungsdurchführung anordnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.</p> <p><sup>4</sup> Für die Wiederholungen besteht ein Zeitrahmen von sechs Monaten; ein erstes Mal kann die Prüfung frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin Ausnahmen bewilligen.</p>
<p><b>Art. 24</b> <i>Durchführung der Prüfung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfung wird von unabhängigen Experten abgenommen; diese werden durch das Departement ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Experten führen die Prüfung selbständig durch und erstatten dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin Bericht.</p> <p><sup>3</sup> An der Prüfung sind namentlich folgende Kriterien des Gehorsams und der Führigkeit zu erfüllen: 1. Gehen des Hundes an der Leine; 2. Sitz, Platz, Bleib; 3. Begegnung mit Menschen; 4. Begegnung mit auffällig gekleideten Menschen; 5. Begegnung mit einem anderen Hund und mit mehreren anderen Hunden; 6. Abrufen mit und ohne Ablenkung und 7. Anfassen des Hundes durch Halter und Dritte.</p> <p><sup>4</sup> Das Departement erlässt eine Weisung über die Prüfungsinhalte im Einzelnen und den Vollzug.</p>	<p><b>Art. 24 (Nur relevant bei Art. 21 Variante 1)</b> <i>Durchführung der Prüfung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfung gemäss Art. 21 Abs. 3 lit. c wird gemeinsam von mindestens zwei unabhängigen Experten abgenommen; diese werden durch das Departement ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Experten führen die Prüfung selbständig durch und erstatten dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin Bericht.</p> <p><sup>3</sup> Die Prüfung hat zum Ziel, den Gehorsam und die Führigkeit des Hundes zu prüfen. Es handelt sich nicht um einen Wesenstest. Der Hundehalter oder die Hundehalterin wird dabei auf einem durch die Experten bestimmten Spaziergang mit dem Hund begleitet. In den Spaziergang sind unter anderem die folgenden Übungen zu integrieren: 1. Gehen des Hundes an der Leine; 2. Sitz, Platz, Bleib; 3. Kreuzen mit Fussgängern, Joggern, Fahrradfahrern; 4. Kreuzen mit auffällig gekleideten Menschen; 5. Kreuzen mit einem anderen Hund und mit mehreren anderen Hunden (angeleint); 6. Begrüssungssituation zwischen dem Hundehalter und einem Menschen;</p> <p><sup>4</sup> Das Departement erlässt eine Weisung über die Prüfungsinhalte im Einzelnen und den Vollzug. Dabei ist zwischen Gehorsams- (Art. 21 Abs. 3 lit. c und Art. 24) und Wesensprüfungen (Art. 25a und 25b) zu unterscheiden.</p> <p><sup>5</sup> Auch bei bestandener Prüfung bleibt es dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin vorbehalten, bei Verhaltensauffälligkeiten einen Wesenstest gemäss Art. 25a anzuordnen.</p>
	<p><b>Neu: Art. 25a</b> <i>Wesenstest</i></p> <p><sup>1</sup> Ein Wesenstest gemäss Art. 19 Abs. 2 wird von mindestens zwei unabhängigen Experten abgenommen und aufgezeichnet. Die Experten werden durch das Departement ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Dem Wesenstest haben eine Untersuchung durch einen Tierarzt und eine umfassende Abklärung der Vorgeschichte durch die Experten voranzugehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Experten führen den Wesenstest selbständig durch und erstatten dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin Bericht.</p> <p><sup>4</sup> Die Anordnung eines Wesenstests gemäss Art. 19 Abs. 2 hat zum Ziel, das Sozial- und Kommunikationsverhalten des Hundes zu prüfen, um festzustellen, ob der Hund inadäquates Aggressionsverhalten zeigt. Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein.</p>

	<p><sup>5</sup> Das Departement erlässt eine Weisung über den Weisenstest im Einzelnen und den Vollzug. Es berücksichtigt dabei den aktuellen Stand der Wissenschaft.</p>
<p><b>Art. 31</b> <i>Hundetaxe; Zuschlag</i></p> <p><sup>1</sup> Die von den Hundehaltern oder Hundehalterinnen jährlich zu entrichtende Taxe beträgt 55 Franken pro Hund ab dem sechsten Lebensmonat.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die Rennschlittenhunde zur eigenen Bestreitung von Rennen halten, und Züchter oder Züchterinnen von Rassehunden können anstelle der Einzeltaxe eine Gruppentaxe (Zwingerpauschale) entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Die Zwingerpauschale beträgt jährlich:</p> <p>a. für sechs bis elf Hunde</p> <p>b. ab zwölf Hunden</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnerkontrollen besorgen den Einzug.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden entscheiden nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung des Gemeindezuschlages.</p>	<p><b>Art. 31</b> <i>Hundetaxe; Zuschlag</i></p> <p><sup>1</sup> Die von den Hundehaltern oder Hundehalterinnen jährlich zu entrichtende Taxe beträgt 100 Franken pro Hund ab dem sechsten Lebensmonat.</p> <p><sup>2</sup> Demjenigen, der den Nachweis erbringt, dass er im Vorjahr mit seinem Hund mindestens zehn Stunden Hundeschule absolviert hat, wird die Hälfte der Hundetaxe des Folgejahres erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnerkontrollen besorgen den Einzug.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden entscheiden nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung des Gemeindezuschlages.</p>